

Vorname Name

Adresse

Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Ort, Datum

Stellungnahme gegen die Ausweisung des Vorranggebietes (VRG) GP-02 für Windenergieanlagen Wäschenbeuren-Birenbach

Das VRG GP-02 liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet des Marbachtals, 4,5 km WNW vom Hohenstaufen, im Kernland der Stauer.



Abbildung 1: Landschaftsbild von Adelberg zum Hohenstaufen, Foto Verein Mensch Natur (VMN)

Der Ausweisung stehen nachfolgende öffentliche Belange entgegen:

Naturschutz

Dieses Gebiet ist ein Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in mehreren ornithologischen und naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt.

Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen und dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel. Auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen.

Zugvögel ziehen beim Wegzug vorwiegend durch dieses Gebiet Richtung Süden zur schwäbischen Alb. Der 4,5 km entfernt liegende Hohenstaufen mit dem Höhenzug des Aasrückens bildet für den Vogelzug eine herausragende Landschaftsmarke zur Orientierung z.B. für den Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug etc.

Die Nähe des VRG zum Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.

Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet.

In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass dort eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist.

Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung 2015 von der unteren Naturschutzbehörde im Kreis Göppingen gemeldet. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Göppingen und des Regierungspräsidiums Stuttgart zu den Plänen der Region Stuttgart sahen bei der letzten Teilfortschreibung in 2015 den damaligen Standort GP-02 aufgrund der Lage in einem Vogelzuggebiet als bedenklich an. Demzufolge ist das Gebiet herausgenommen worden. Das jetzige VRG GP-02 liegt angrenzend südlich der vorherigen Planung.

Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW wird auf Seite 20 festgestellt:

4.2.1 Erforderlichkeit der Planung

In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des

Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam.



Gutachten auf den Höhen von Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren in 2023

Wieder wurden viele Brut- und Nahrungshabitate von windkraftempfindliche geschützte Arten nachgewiesen .

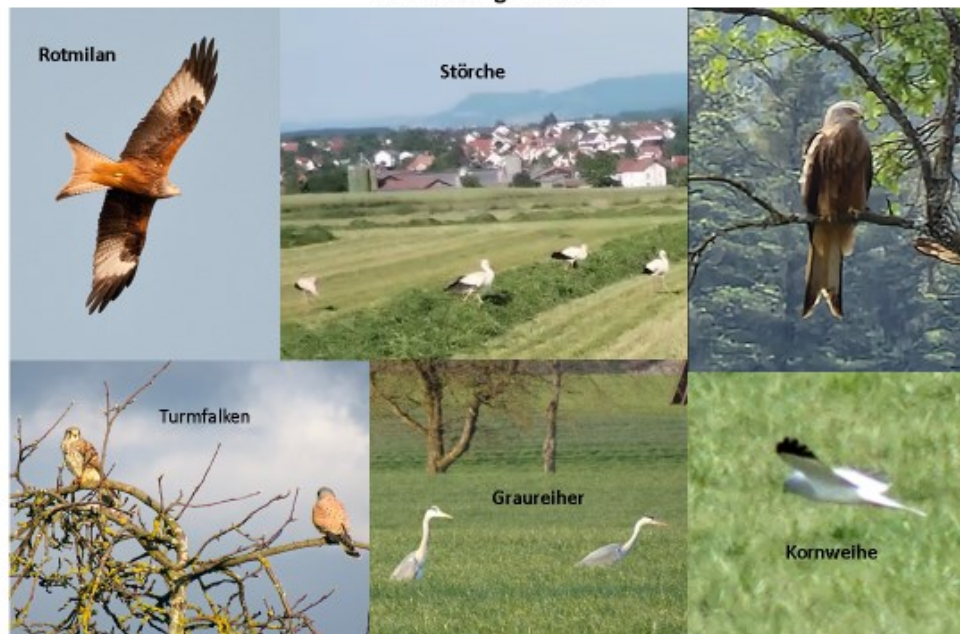


Abbildung 2: Fotos beobachteter Vogelarten auf der Hochfläche von Wäschenbeuren/Birenbach, VMN

Aus naturschutzrechtlichen Gründen widerspreche ich der Ausweisung des VRG GP-02 und auch der Einordnung der LUBW, die dieses Gebiet in Bezug auf windkraftsensible Arten als geeignet zur Windkraftnutzung eingestuft hat.

Landschaftsschutz

Der Standort liegt im Kernland der Staufer, in unmittelbarer Nähe zum Hohenstaufen, in Sichtbeziehung zu einem in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmal. Die dort geplanten Anlagen würden weit über die Höhe vom Hohenstaufen reichen und in direkter Sichtbeziehung vom Hohenstaufen zum Kloster Lorch und Kloster Adelberg stehen.

Auch die Beziehung in der historischen Betrachtung der Sichtachsen vom Kloster Adelberg auf den Hohenstaufen wäre hierdurch gestört.

Selbst von Flugzeugen und Ultraleichtfluggeräten wird der Hohenstaufen gerne angefliegen. Hier ist insbesondere der Anflug von Ballonen zu nennen, die bei nordwestlicher Windströmung vom Remstal her, über den Standort GP-02, den Hohenstaufen anfliegen. Hier ist durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine zusätzliche Gefährdung für Luftfahrzeuge gegeben.

Eine Energiegewinnung durch Windkraftanlagen an dieser Stelle im Kerngebiet der Staufer und am Landschaftsübergang des Voralbgebietes zur Schwäbischen Alb würde das natürliche

Landschaftsbild empfindlich und unwiederbringlich verändern. Siehe auch nachfolgende Abbildung

Auf Grund der Fernwirkung von Windkraftanlagen sollte zum Schutz der Landschaftsästhetik und auch der historischen Beziehung von Stätten, wie dem Kloster Adelberg, dem Kloster Lorch und der Stiftskirche von Faurndau zum Hausberg der Stauer diese Landschaft weiträumig von der Nutzung für Windenergie freigehalten werden.



Abbildung 3: Blick vom Reinhold Maier Turm in Börtlingen zum Hohenstaufen, Bild Verein Mensch Natur

Bei der Landschaftsrahmenplanung geht es nicht nur um die Bewertung des Status Quo, sondern um die Aufstellung von Entwicklungszielen in Natur und Landschaft als Konkretisierung der Schutzanforderungen des BNatSchG. Es handelt sich um das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes. Abweichungen von den Entwicklungszielen sind zu begründen. Eine Begründung für die Abweichung liegt bis jetzt nicht vor.

Selbst der Steckbrief des Regionalverbandes Stuttgart kommt im Textteil (Schutzgut Landschaftsbild) zu einer sehr hohen Eingriffsintensität und beschreibt eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von mehreren technischen Anlagen mit großer Höhe.

Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Lage des Standortes GP-02 hat eine enorme Fernwirkung der Maschinen zur Folge und einhergehend damit, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in weiten Räumen. Verstärkt wird dies durch die visuelle Störung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen.

Obwohl der Steckbrief dies erkennt, hat er diese Maßstäbe nicht zum Anlass genommen, dieses auszuweisende Vorranggebiet abschlägig zu beurteilen.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in diesem Gebiet erfüllt nicht den vom Umweltministerium vorgegebene Mindestwert von 215 W/m. Eine wissenschaftliche Studie zeigt, dass die im Windatlas angegebenen Werte bis zu 30% erhöht dargestellt sind. Der Realitätscheck von Dipl.-Ing. Willi Fritz mit Windenergieanlagen, die auf der gleichen Isoebene wie das VRG GP-02, beim VRG WN-34 Goldboden-Winterbach liegen, haben in den Jahren von 2018 bis 2021 den vorgegebenen Wert um bis zu 45 % unterschritten. Der Standort GP-02 ist aufgrund der Lage mit dem Standort Goldboden vergleichbar. Nachfolgend sind die real erzielten Windleistungen für den Goldboden in den Jahren 2018 bis 2021 dargestellt:

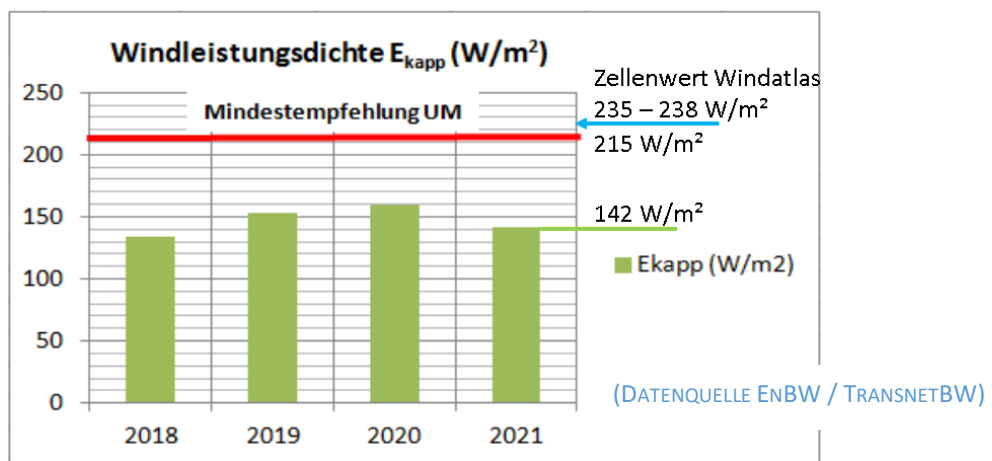
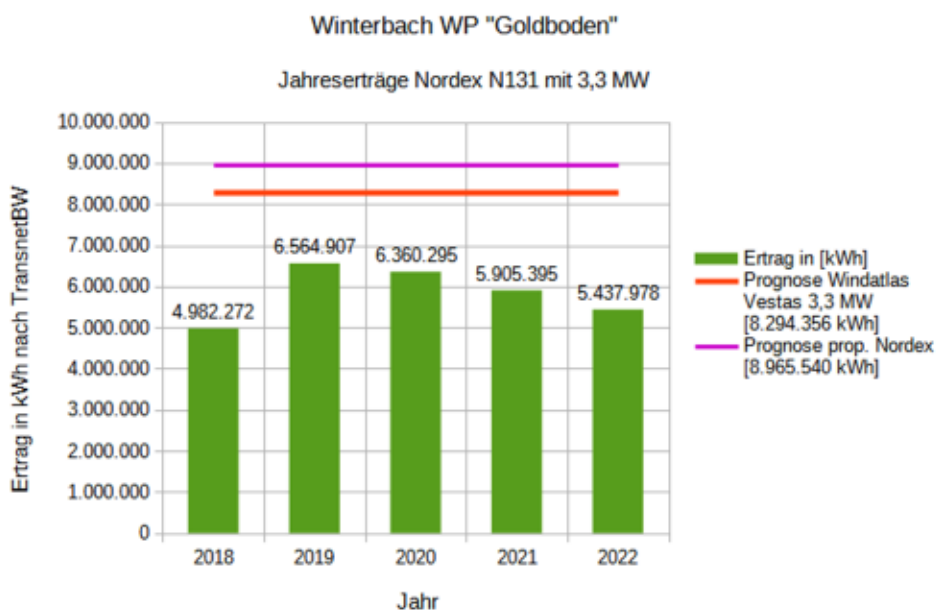


Abbildung 4: Windleistungsdichte aus Rückrechnung von 2018 bis 2021, Grafik Dipl.-Ing. Willi Fritz

Jahreserträge versus Prognosen

vergleichbar mit den Standorten im östlichen Schurwald, da diese auf einer Iso-Fläche liegen



Die Jahreserträge liegen im Mittel 30% unter den Prognosen

Nato-Pipeline

Durch das VRG GP02 führt die NATO Produktenfernleitung Tübingen-Aalen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd gibt aufgrund der höchsten Gefahrenklasse für deren Schutz einen Abstand von Nabenhöhe+Rotorradius + 5 m vor. Zudem befindet sich angrenzend zu GP 02 eine Pumpstation der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft.

70	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Produktenfernleitung Tübingen-Aalen durchquert das VRG GP-02. Auf Grund der höchsten Gefahrenklasse ist für deren Schutz ein Abstand von Nabenhöhe+Rotorradius+5m zwingend erforderlich. Dinglich gesichert ist ein Schutzstreifen von 10m für Wartung und mit Bauverbot.
----	---	---

Abbildung 5:Auszug der Stellungnahme zur Ablehnung des damaligen VRG GP-02 zu den Planungen 2015

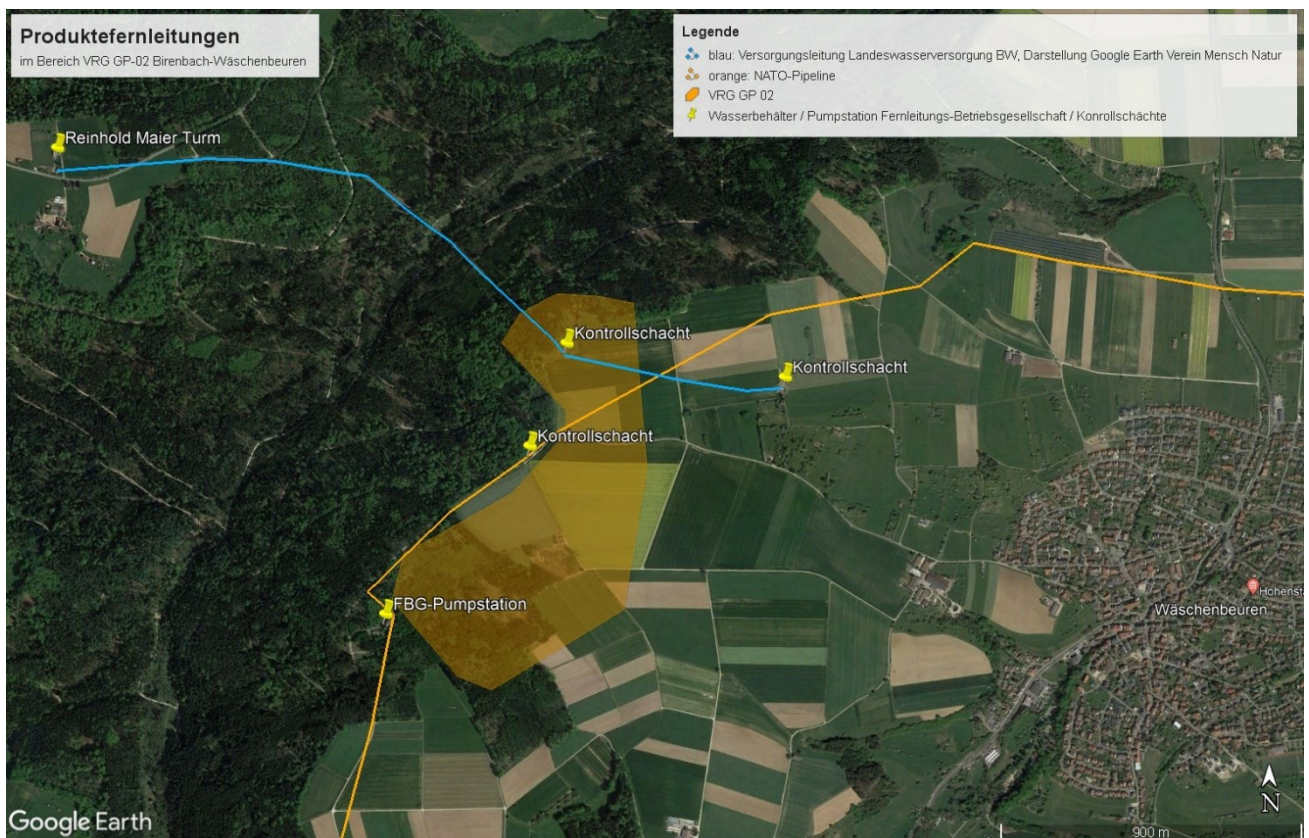


Abbildung 6: Ausschnitt aus Google Earth mit der Lage der Nato-Pipeline in Orange und der Versorgungsleitung der Landeswasserversorgung, Darstellung Verein Mensch Natur

Auch verläuft eine Fernwasserleitung der Landeswasserversorgung vom Wasserbehälter beim Reinhold Maier Turm in Börtlingen nach Waschenbeuren durch das VRG GP-02.

Hier sind die geforderten Abstände und Freihaltebereiche einzuhalten, auch im Bezug zu Havarien. Daher muss aus Vorsorgegründen das Gebiet aus der Planung herausgenommen werden.

Schall und Lärmeintrag, Schattenwurf

Erfahrungsgemäß kann bei den Abständen von 600 m bis 1.000 m zur Wohnbebauung keinesfalls der Nachtimmissionsrichtwert eingehalten werden.

Auch ist mit Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der Anlagen, durch den Schattenwurf und Geräuschentwicklung zu erwarten. Insbesondere in den exponierten Wohnlagen der Hochebenen um die Standorte. Durch die kumulative Wirkung der Einzelanlagen und ihrer gigantischen Größe ist ein vermehrter Schalleintrag mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung nicht ausgeschlossen.

Ebenso muss auf der Hochfläche zwischen Birenbach und Wäschenbeuren davon ausgegangen werden, dass der Schalleintrag dort besonders stark werden wird. Die offene Hochfläche bietet keinerlei Schallschutz oder Dämpfungswirkung gegen Schallemissionen der bis zu 300 Meter hohen Industriemaschinen für die dort lebenden Menschen.

Abhängig von den Wetterlagen wurde beim Bremenhof und Lindenhof in Birenbach festgestellt, dass selbst die Geräusche von fahrenden Zügen aus dem Remstal und dem Filstal deutlich wahrnehmbar zu hören sind.

Bedrängende Wirkung, Lebensqualitäts- und Immobilienwertverlust

Mit der Raumwirkung der bis zu 300 Meter hohen Anlagen und von diesen ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Schaden durch den Verlust von Immobilien- und Grundstückswerten zu erwarten. Auch beeinträchtigt das geplanten Vorranggebiet die Lebensqualität der Anwohner und den ausgewiesenen Erholungswald im angrenzenden Marbachtal negativ.

Eine Garantie für eine beschränkte Anzahl von Maschinen kann auf Dauer nicht gegeben werden, ein weiterer Ausbau wird einer Vorbelastung folgen.



Abbildung 7: Blick auf VRG GP-02 von Wäschenbeuren, Heubeund, Maximalkulisse nach Windpotentialatlas, Visualisierung Verein Mensch Natur (VMN)



Abbildung 8: Maximalkulisse nach Windpotential, Blick von Oberhausen nach Birenbach, Visualisierung VMN

An der Visualisierung für Birenbach zeigt sich die Beeinträchtigung zum Kulturdenkmal der Wallfahrtskirche zur schmerzhaften Mutter Gottes. Die als Wiesenkirche konzipierte Kirche war einst eine dominante Erscheinung. Diese Wahrnehmung von Kultur und Geschichte wird überprägt durch die Industriemaschinen auf den Höhen zwischen Birenbach und Wäschenbeuren.



Abbildung 9: Maximalkulisse auf den Höhen des Schurwaldes, Blick vom Landschaftspark Schloss Filseck, Visualisierung Verein Mensch Natur

Am Beispiel der Abbildung 9 zeigt sich die Überprägung der Landschaft des Schurwaldes.

Das VRG GP-02 ist damit nicht für Windenergieanlagen geeignet. Somit ist vorrangig ein berechtigtes öffentliches Interesse zum Schutze der Natur, der Landschaft und der Menschen gegeben, welches der Ausweisung des VRG GP-02 entgegensteht.

Waldschutz und Bodenschutz

Das geplante Vorranggebiet liegt teilweise auch im Wald. In die Struktur des Waldes wird nachhaltig eingegriffen. Durch den Bau der Windkraftanlagen selbst, durch die großen Stellflächen innerhalb des Waldes aber vor allem auch durch die massiv notwendigen Rodungen zur Herstellung der Zuwegungen wird die Geschlossenheit des Waldes zerstört.

Für die Zuwegung werden dauerhaft je nach Geländeform 1-3 ha Wald pro WKA zusätzlich benötigt und für die Befestigung der Wege verdichten tausende von Tonnen Kies den Naturboden.



Abbildung 10: Baustelle Sumpflenberg bei Büchenbronn, Foto Leier



Abbildung 11: Fundamentbau Vogelsbergkreis Hessen, Foto Herrmann Dirr

Für die Fundamente müssen tausende von Tonnen Stahlbeton in die Naturböden gekippt werden. Dadurch wird der Waldboden großflächig versiegelt. Zu Lasten ökologischer Funktionen. Für den Klimahaushalt wichtige „grüne Lungen“ werden zubetoniert.

Mit einem negativen Einfluss auf die wasserführenden Schichten und die Quellzuführungen muss gerechnet werden.

Brandgefahr und Havarien

Brände von Windenergieanlagen sind nicht löschbar. Hinzu kommt eine Belastung durch Mikroplastik von der Erosion der Schutzversiegelung an den Rotorblättern, wodurch auch das krebserregende Bisphenol A freigesetzt wird.

Durch Rotorflügelbruch und Brand sind der Wald und die landwirtschaftlichen Flächen extrem gefährdet.

Zitat aus einem Artikel der Potsdamer Allgemeinen Zeitung (PAZ) vom 10.11.2023:
„In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober stürzte ein 80 Meter langer Flügel von einem Windradrotor im Windpark Alfstedt-Ebersdorf im Kreis Rotenburg/Wümme (Niedersachsen) ab. Daraufhin ließ der Landkreis alle acht Windkraftanlagen (WKA) des in Bremen ansässigen Betreibers Energiekontor stilllegen. Die Anlagen von 250 Metern Gesamthöhe waren erst im Mai und Juni 2022 in Betrieb genommen worden. Bereits im September vergangenen Jahres war in dem Windpark ein Rotorflügel eines anderen Windrads abgeknickt und kurz danach abgebrochen. Aus der Bruchstelle stürzten und rieselten monatelang scharfkantige Trümmerteile und feine Fasern aus 160 Metern Höhe auf die umliegenden Wiesen und Äcker, verteilt über einen Radius von mehr als 1800 Metern um den Windradmast. Erst Ende Februar kam das Unternehmen Energiekontor der Aufforderung des Landkreises nach, die Bruchstücke abzutransportieren und das Areal zu säubern. Bisher erhielten die 50 geschädigten Landwirte keine Ausgleichszahlungen dafür, dass sie ihre Äcker und Wiesen zurzeit nicht oder nur eingeschränkt bewirtschaften können.

...

Nach einer privaten Zählung sind für das Jahr 2022 insgesamt 56 Havarien von WKA dokumentiert, nach 35 im Jahr zuvor, und damit so viele wie noch nie: abgestürzte Rotorblätter, stundenlang brennende Maschinenhäuser in unerreichbarer Höhe und als Novum auch eingestürzte Türme.“

Wenn so etwas auf den Höhen von Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren geschieht, sind aufgrund der geringen Abstände die Landwirtschaft und die Anwohner massiv betroffen. Auch entsteht ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Wasserversorgung und die Pipeline.

Auch der Regionalplaner hat die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist vorliegend aber nicht geschehen.

Dementsprechend verweisen wir auf das *Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295*, das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den

Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.

Auch der Koalitionsvertrag der Ampel verstößt gegen europäisches Recht und gegen den Green Deal der europäischen Union:

Zu diesem Ergebnis kommt ein rechtswissenschaftliches Gutachten der Kanzlei *Caemmerer - Lenz* aus Karlsruhe im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI).

Der auf deutsches und europäisches Umweltrecht spezialisierte Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Rico Faller, hat zentrale Regelungen im Koalitionsvertrag untersucht, bei denen es insbesondere um den Ausbau der Windenergie in Deutschland geht: Windkraft im Dienste der „öffentlichen Sicherheit“, Abkehr vom Individualschutz und Ausrichtung auf Populationsschutz und ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien sind allesamt mit EU-Recht nicht vereinbar.

Des Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme und ausführliche Begründung zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart in Bezug zum VRG GP-02 vom Verein Mensch Natur (es öffnet sich die Vorschau):

https://www.mensch-natur-bw.de/index.php?preview=1&option=com_dropfiles&format=&task=frontfile.download&catid=53&id=353&Itemid=1000000000000

Aufgrund der aufgezeigten Kriterien muss meiner Ansicht nach und auch nach geltendem Recht und unter Abwägung der öffentlichen Belange, das Vorranggebiet GP 02 bei Birenbach und Wäschenbeuren aus der Planung herausgenommen werden.

Vorname Nachname

Adresse

Datum

Unterschrift